



## **Finanzordnung**

### **des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.**

Grundsätze für den Verwaltungshaushalt des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden  
Sachsen-Anhalt

#### § 1

Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt ist der Haushaltsplan.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2

Alle zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben müssen für jedes Haushaltsjahr in einen Haushaltsplan veranschlagt werden.

#### §3

Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.

#### §4

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Für Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

#### §5

Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

#### §6

Im Haushaltsplan kann die gegenseitige Deckung für einzelne Ausgabeansätze in begrenzter Höhe vorgesehen werden. Ein Deckungsvermerk zwischen sachlichen Ausgaben und Personalausgaben ist nicht zulässig. In angemessener Höhe können im Haushalt Mittel als Deckungsreserve für über- oder außerplanmäßige Ausgaben veranschlagt werden. Aus der Deckungsreserve dürfen keine unmittelbaren Ausgaben geleistet werden.

#### §7

Einnahmen, deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist, deren Verwendungszweck sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt, dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen.

#### §8

Ein eventueller Überschuß oder Fehlbetrag bei Abschluß des Haushaltsjahres ist der Unterschied zwischen den tatsächlichen Gesamteinnahmen und den tatsächlichen Gesamtausgaben.

#### §9

Ein Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den über nächsten Haushaltsplan einzustellen. Der Verbandstag kann die Deckung eines Jahresfehlbetrages aus den Rücklagen beschließen. Dies ist nicht statthaft für mehrere Haushaltsjahre aufeinanderfolgend.

#### §10

Zum Haushaltsplan des Landesverbandes gehört eine Übersicht über die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverbandes (Stellenplan). Diesem Stellenplan sind entsprechende Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibungen beizufügen.

#### §11

Der Landesverband wird bei den Personalausgaben seine beschäftigten Mitarbeiter nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt.

#### §12

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

#### §13

Der Verbandstag kann die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder beschließen. Die Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung soll sich an dem nachweisbaren Aufwand für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten orientieren. Die Entschädigung darf diesen Aufwand nicht offensichtlich übersteigen. Über die Höhe beschließt der Verbandstag im Zusammenhang mit dem Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes.

#### §14

Der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt kann auf Beschluss des Vorstandes Rücklagen bilden. Rücklagen umfassen Geldbestände die dazu bestimmt sind, zu einem späteren Zeitpunkt, für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden. Diese Zweckbestimmung ist mit dem Beschluß über die Bildung der Rücklage zu beschließen.

#### §15

Die Rücklagen werden durch Haushaltsmittel und durch die Zuführung von Überschüssen und Zinsen angesammelt.

#### §16

Rücklagen sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Als sicher gilt jede Anlage, die nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mündelsicher ist.

#### §17

Rücklagen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Ihre Inanspruchnahme beschließt der Verbandstag im Rahmen der Haushaltsentscheidung.

#### §18

Eine Aufnahme von Darlehen zur Haushaltsdeckung darf nicht erfolgen. Darlehen dürfen wenn, nur zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landesverbandes in Einklang stehen. Sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

#### §19

Zur Aufnahme eines Darlehens sowie zur Änderung der Darlehensbedingungen ist ein Beschluss des Verbandstages notwendig.

#### §20

Gemäß dem Staatsvertrag vom 20.03.2006, Schlussprotokoll Art. 13 Abs. 2 (3), sollte die jährliche Prüfung der Mittelverwendung durch eine vom Kultusministerium festzulegende

unabhängige Prüfeinrichtung durchzuführen. Im Falle, dass das Kultusministerium keine unabhängige Prüfeinrichtung nennt, ist der Vorstand trotzdem verpflichtet, eine Verwendungsprüfung im Auftrag zu geben. In diesem Fall obliegt die Auswahl der unabhängigen Prüfeinrichtung dem Vorstand.

## §21

Der Verbandstag des Landesverbandes kann eine unabhängige Rechnungsprüfungskommission bilden. Diese Rechnungsprüfungskommission kann im Auftrag des Vorstandes des Landesverbandes bei Zustimmung der jeweiligen jüdischen Einrichtung bzw. nach Ersuchen von der jeweiligen jüdischen Einrichtung Prüfung der Finanztätigkeit dieser Einrichtung vornehmen. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung dieser Rechnungsprüfungskommission geregelt. Diese Geschäftsordnung soll vom Verbandstag beschlossen werden.

Diese Finanzordnung enthält 2 Seiten zuzüglich Anlage 1, gesamt 3 Seiten.

Beschlossen vom Vorstand am 10.04.2013.

## **Anlage 1**

### **zur Finanzordnung**

Der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt ist gemäß Artikel 13 des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 Empfänger einer Staatsleistung des Landes Sachsen-Anhalt an die Jüdische Gemeinschaft.

Der Verteilung der Staatsleistung liegt ein lt. Staatsvertrag vorgeschriebener Verteilerschlüssel zu Grunde. Der Landesverband ist für die Richtigkeit der Mittelverteilung verantwortlich. Er stellt das Land von den Ansprüchen einzelner Gemeinden diesbezüglich frei.